



**BREMEN
BREMERHAVEN**

8. JOUR FIXE VERGABE

22.10.2019

**Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa**



**Freie
Hansestadt
Bremen**



zSKS

zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

I. Tariftreue- und Mindestlohnkontrollen nach der Richtlinie des Senats vom 23.04.2019

----- Pause -----

II. Vergabeformulare

a. Neue VHB- Formulare

b. Neue Formular 248HB, 249HB und 250HB

III. EuGH C-377/17 Rechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI

IV. Verschiedenes

→ BGH Beschluss vom 18.06.2019 [X ZR 86.17]

→ OLG Düsseldorf, Beschluss 11.07.2018, VII – Verg. 1/18

→ EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2020

1. Einleitung

- Neufassung der Richtlinie -> u.a. bedingt durch zahlreiche Änderungen im Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG), darunter insb. der Wiedereinführung der Tariftreue im Bausektor 2016
- Neue Struktur, einfachere Anwendbarkeit der Richtlinie -> insb. wird die komplexe Sachverhaltsermittlung, die zur Umsetzung der Tariftreue erforderlich ist, Schritt für Schritt beschrieben
- Die Rolle des öffentlichen Auftraggebers wird noch genauer skizziert
 - **P:** Häufige Übersendung (z.T. höchst) unvollständiger Berichte
 - **P:** Keine klare Aufgabenverteilung bei Beauftragung Dritter mit Kontrolldurchführung

2. Die wesentlichen Inhalte

- Ziff. 3.1. - Vorbereitung der Kontrolle: vorausschauende Sichtung der vereinbarten Formblätter; Überlegungen dazu, welche Gegebenheiten bei der Vor-Ort-Kontrolle zu erwarten sein werden
- Ziff. 3.2. - Überprüfung des Maßstabs für den Mindest- und Tariflohn: Beachtung der wiedereingeführten Tariftreue im Bausektor
- Ziff. 5. - Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle: insb. qualifizierte Befragung der Personen
- Ziff. 6. - Vorläufiger Bericht: enthält Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohns
- Ziff. 9. - Beauftragung Dritter mit Durchführung der Kontrolle: Aufgabenverteilung ist im Vorfeld klar abzuklären

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

a) Ziff. 1. - Meldung öffentlicher Aufträge an die SokoM

- Alle vergebenen Aufträge über Bau- und Dienstleistungen sind zu melden, Auftragswerte sind dabei irrelevant
- Möglichkeit der Sammelmeldung, siehe Ziff. 1.2.

b) Ziff. 2. - Auswahl der Kontrollen durch die SokoM

- Die Auswahl erfolgt auf Basis der gemeldeten Aufträge, Kontrollschwerpunkt bilden Dienst- und Bauleistungen mit ausgeprägtem Niedriglohnsektor

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

c) Ziff. 3. - Vorbereitung der Stichprobenkontrolle durch den Auftraggeber

Ziff. 3.1. Sichtung der Vertragsunterlagen (Formblätter)

- Sorgfältige und vorausschauende Sichtung der Formblätter unabdingbar
 - Mindest- und Tariflohnerklärung (Formblatt 231HB/231HB-EU) vereinbart? Bei nationalen Bauaufträgen zusätzlich Formblatt Anlage zu 231HB/232HB? -> Aufschluss darüber, ob ein Fall der Tariftreue vorliegt
 - Gibt es Nachunternehmer und sind diese dem Auftraggeber gegenüber gemeldet worden? Liegt das Formblatt 232HB bzw. 232HB-EU vor?
 - Welche Infos liefert das Formblatt 220HB - Auskunft zur Kalkulation?
 - Überlegungen dazu, welche Gegebenheiten Vor-Ort zu erwarten sind

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

c) Ziff. 3. - Vorbereitung der Stichprobenkontrolle durch den Auftraggeber

Ziff. 3.1. Sichtung der Vertragsunterlagen (Formblätter)

- Formblatt 231HB/231HB-EU bildet vertragliche Grundlage für die Kontrolle; wird das Formblatt nicht vereinbart, kann eine Kontrolle nicht stattfinden
- Die vereinbarten Formblätter bilden die Grundlage der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch die SokoM

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

c) Ziff. 3.2. - Überprüfung des Maßstabs für den Mindest- und Tariflohn

- **EU- weite Aufträge im Bau- und Dienstleistungssektor:**
 - Es finden weder Tariftreue noch der Landesmindestlohn Anwendung!
 - Maßgeblich sind allein:
 - Ein zum Kontrollzeitpunkt geltender, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Tarifvertragsgesetz für **allgemeinverbindlich erklärter BranchenTV**; **beachte aber:** der sachliche und persönliche Anwendungsbereich muss im konkreten Fall eröffnet sein
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/mindestloehne-gesamt-uebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=18
 - Im Übrigen greift der jeweils zum Kontrollzeitpunkt geltende allgemeine BundesML (2019: 9,19 Euro; 2020: 9,35 Euro)
 - **Günstigkeitsregelung:** Maßgeblich für die Bewertung ist der für den Beschäftigten jeweils günstigste Mindest- und Tariflohn

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

c) Ziff. 3.2. - Überprüfung des Maßstabs für den Mindestlohn

• Nationale Aufträge:

- Baufträge ohne Binnenmarktrelevanz = Anwendung der Tariftreue
 - Dabei kommt es entscheidend auf den maßgeblichen Tarifvertrag an, der dem vereinbarten Formblatt Anlage zu 231HB/232HB zu entnehmen ist
 - **Beachte:** Ist das Formblatt Anlage zu 231 HB/232HB nicht vereinbart worden, besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Tariftreue!
 - Das Formblatt Anlage zu 231HB/232HB ggf. enthält mehrere Tarifverträge: Entscheidend ist, welche Leistung am Kontrolltag durchgeführt wird. Maßgeblich ist dann auf den Tarifvertrag abzustellen, dem diese Leistung zuzuordnen ist
 - Bestehen Unsicherheiten bei der Konfiguration des Formblatts Anlage 231HB/232HB (z.B. kein passender Tarifvertrag) steht die SokoM/zSKS als Ansprechpartnerin zur Seite

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

c) Ziff. 3.2. - Überprüfung des Maßstabs für den Mindestlohn

- **Nationale Aufträge:**

- **Beachte:** Wenn bei einem Bauauftrag ohne Binnenmarktrelevanz keine Tariftreue vereinbart worden ist (z.B. weil entsprechende Vereinbarung fehlt oder in Ermangelung eines passenden TV), dann ist maßgeblich abzustellen:
 - auf einen zum Kontrollzeitpunkt geltenden **allgemeinverbindlichen BranchenTV**
 - auf den zum Kontrollzeitpunkt geltenden **BundesML**
 - auf den konkret vereinbarten **LandesML** (Dabei zu beantworten: Welche Höhe ist im Formular 231HB vereinbart worden? Übersteigt diese Höhe den BundesML?)
- Auch hier gilt die **Günstigkeitsregelung**

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

c) Ziff. 3.2. - Überprüfung des Maßstabs für den Mindestlohn

- **Nationale Aufträge:**

- Dienstleistungsauftrag:

- Ein zum Kontrollzeitpunkt geltender **allgemeinverbindlicher BranchenTV** (Frage: ist der sachliche und persönliche Anwendungsbereich eröffnet?)
- Der zum Kontrollzeitpunkt geltende **BundesML**
- Der konkret vereinbarte **LandesML**
- Auch hier gilt die **Günstigkeitsregelung**

Beachte zur Günstigkeitsregelung: Bei Dienstleistungsaufträgen ist der zum 01.07.2019 angehobene **Landesmindestlohn in Höhe von 11,13 Euro** mit Blick auf die Günstigkeitsregelung besonders relevant. Er **übersteigt** nämlich den in 2019/2020 gültigen **BundesML** sowie teilweise auch die derzeit gültigen **untersten Lohngruppen diverser allgemeinverbindlicher BranchenTV**.

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

EXKURS: Auswirkungen der Anhebung des Landesmindestlohns ab dem 01.07.2019

- Bei welchen Vergaben spielt der Landesmindestlohn eine Rolle?
 - **Nur bei nationalen Vergaben!** Die Rechtsprechung des EuGH hat Landesmindestlöhne bisher nur mit der Begründung anerkannt, dass kein BundesML galt (alte Rechtslage, bei der es keinen BundesML gab). Günstigkeitsregelung beachten und stets prüfen, ob der grundsätzlich maßgebliche Mindest- und Tariflohn/BrachenTV unter 11,13 Euro liegt.
- Müssen laufende Verträge angepasst werden?
 - Eine Vertragsanpassung ist rechtlich nicht verbindlich. Sie kann nur einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden, da der LandesML ein vertraglich vereinbarter Lohn ist. Lehnt eine Partei die Anpassung ab, bildet dies keinen Kündigungsgrund. Wichtig bei Vertragsanpassung: § 132GWB – Vertragsanpassung darf sich nicht derart auswirken, dass sich das Kräfteverhältnis der Parteien verschiebt.
 - Prüfung empfehlenswert: Bei Verträgen mit längerer Laufzeit.

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

d) Ziff. 4.1. - Übermittlung Formblätter

- Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kontrollanordnung per E-Mail
- Nur die unter Ziff. 4.1. genannten Formblätter sind zu übermitteln
- Merke: Formblätter bilden die vertragliche Grundlage für die Durchführung der Kontrolle und geben den Prüfungsmaßstab vor. Ohne Kenntnis der Formblätter, kann die SokoM keine Bewertung der Sach- und Rechtslage vornehmen.

d) Ziff. 4.2. - Festlegung/Mitteilung des Kontrolltermins

- Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kontrollanordnung per E-Mail
- Benennung eines konkreten Datums oder eines voraussichtlichen Zeitraums, in dem die Kontrolle durchgeführt wird; soweit dies nicht möglich ist, sind die konkreten Hinderungsgründe und alsbald die aktualisierten Ausführungsfristen mitzuteilen
- Günstigen Zeitpunkt für die Kontrolle auswählen, eine möglichst große Anzahl von Beschäftigten soll angetroffen werden.

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

e) Ziff. 5. - Durchführung und Protokoll der Vor-Ort-Kontrolle

- **Verschaffung eines Gesamteindrucks** bei der Vor-Ort Kontrolle, um i.E. einen Abgleich vornehmen zu können zwischen dem erwarteten und dem gewonnenen Eindruck:
 - Welche Gesamtleistung wird zum Kontrollzeitpunkt erbracht?
 - Welche Tätigkeiten führen die angetroffenen Personen aus (eher einfachste Helfertätigkeiten oder qualifizierte (Fach-) Tätigkeiten)?
- **Antreffen von selbstständig Gewerbetreibenden**
 - Beschäftigungsgrundlage ist zu hinterfragen. Beachten der Indizien für eine selbstständige Tätigkeit (z.B.: Gewerbeanmeldung, Vertrag mit Auftragsschreiben, Stellung von (Abschlags-) Rechnungen, äußerliche Merkmale wie Kleidung und eigene verwendete Arbeitsmittel). Ist erbrachte Leistung als eigenständiger Teil der Gesamtleistung erkennbar?

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

e) Ziff. 5. - Durchführung und Protokoll der Vor-Ort-Kontrolle

- **Besonderes Augenmerk auf qualifizierte Befragung**
 - Befragung erfolgt unter Verwendung der entsprechenden Befragungsbögen. Die Befragung bildet die Grundlage für die durch den Auftraggeber im Nachgang vorzunehmende Eingruppierung.
 - Ggf. ist durch gezieltes Nachfragen die präzise Tätigkeit und das Maß der Selbstständigkeit zu ermitteln. Umfassende Angaben zur beruflichen Qualifikation sind unerlässlich. Oft wird in Lohngruppen danach differenziert, ob die Person über eine abgeschlossene (berufsspezifische) Ausbildung verfügt.
- **Beachtung des Datenschutzes:**
 - Jede einzelne Befragte Person muss auf die Freiwilligkeit der Befragung und die diesbezüglichen Rechte aus der DSGVO hingewiesen werden

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

f) Ziff. 6. - Vorläufiger Bericht

- Beschreibung der vor Ort zu erwartenden Leistungen und der hierfür erforderlichen Qualifikationen sowie der vor Ort vorgefundenen Situation
- Gegenüberstellung, inwieweit Wahrnehmung mit den Angaben der kontrollierten Personen sowie den eigenen im Vorfeld angestellten Erwartungen übereinstimmt
- Vornahme der Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohns auf Grundlage des gemäß Ziffer 3.2. festgestellten Maßstabs für den Mindestlohn
- Empfehlungen zur Vorgehensweise nebst Fallbeispiel sind in der Anlage Nr. 2 zum Rundschreiben Nr. 02/2019 zu finden
- Es ist lediglich eine Ersteinschätzung vorzunehmen
- Maßgebliche Kriterien für die Ersteinschätzung sind insb.: Angaben der befragten Person, berufliche Qualifikation, eigene Wahrnehmung, Angaben im Formblatt 220HB

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

f) Ziff. 6. - Vorläufiger Bericht

- Ergebnis der Ersteinschätzung bildet i.d.R. die Benennung einer konkreten Lohngruppe (-> bei Einschlägigkeit der Taritreue oder eines allgemeinen BranchenTV; ggf. ist aufgrund der Günstigkeitsregelung aber auch der LandesML oder der allg. BundesML maßgeblich, siehe Folien zu Ziff. 3.2. oben)
- Die Übersendung des vorläufigen Berichts erfolgt unmittelbar nach Durchführung der Kontrolle, insb. findet kein Abwarten bis zur Einsichtnahme in die Lohnunterlagen statt.

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

g) Ziff. 7. - Verfahren der Informationsgewinnung

- Auftraggeber nimmt Einsicht in **aktuelle & prüffähige Unterlagen** (zumindest Lohnunterlagen; sachverhaltsabhängig: Arbeitnehmerüberlassungsverträge, Arbeits- und Praktikumsverträge, Unteraufträge bei Nachunternehmern, weitere Unterlagen beim Antreffen selbstständig Gewerbetreibender, darunter insb. Gewerbeanmeldung).
-> SokoM steht beratend zur Seite, soweit notwendig.
- **Mindestinhalt eines prüfbaren Lohnnachweises:** Vor- und Nachname der kontrollierten Person, Eintrittsdatum, geleistete Arbeitsstunden und Lohnbestandteile
- **P: Auftragnehmer verweigert Einsicht in Unterlagen unter Berufung auf den Datenschutz**
 - **Dies stellt eine Vertragsverletzung dar** (Formblatt 231HB/231HB-EU Ziff. 2.3.3.) und kann ggf. zu einer Sanktion führen. Nur bei Bereitstellung prüffähiger Unterlagen, kann bewertet werden, ob Mindest-/Tariflohnvorgaben eingehalten werden
 - Pflicht zur Offenlegung ist mit datenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar
 - Praxishilfe: Siehe Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 02/2019 mit Musterschreiben an den Auftragnehmer, sofern dieser Einsicht in Unterlagen verweigert

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

h) Ziff. 8 - Abschlussbericht

- Nach Einsicht in aktuelle und prüffähige Unterlagen, teilt der Auftraggeber das Ergebnis seiner Prüfung mit; Ggf. führt die Informationserhebung zu einer Korrektur der im vorläufigen Bericht vorgenommenen Ersteinschätzung. Dies ist dann im Abschlussbericht entsprechend zu vermerken.

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

i) Ziff. 9 - Beauftragung Dritter mit Durchführung der Kontrolle

- **Dritter hat Kontrolle zwingend nach Maßgabe der Richtlinie durchzuführen.** Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Vorgaben aus der RL umgesetzt werden.
- **Hierzu trifft der Auftraggeber folgende organisatorische Maßnahmen:**
 - Übermittlung der verwendeten Formblätter. **P:** Vereinzelt werden die Formblätter nicht weitergeleitet, sodass der prüfende Dritte die Vertragsgrundlagen nicht kennt und somit insb. keine vorläufige Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohns vornehmen kann.
 - Übermittlung der Kontrollanordnung nebst sämtlicher Anlagen (Richtlinie, Muster des vorläufigen Berichts etc.) sowie der Anlagen 2 und 3 des Rundschreibens Nr. 02/2019 mit Hinweisen zum Datenschutz und zur Ersteinschätzung.

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

i) Ziff. 9 - Beauftragung Dritter

- **Im Vorfeld ist zwingend zu klären, welche Aufgaben aus der Richtlinie vom Dritten erfüllt werden:**
 - Aufgaben aus der Kontrollanordnungs-E-Mail (z.B. Unterrichtung über Verzögerungen des geplanten Kontrolltermins)
 - z.B. Feststellungen im vorläufigen Bericht zu den Fragen Nr. 3 (Vor-Ort zu erwartende Leistungen) und Nr. 5 (Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierungen bzw. des einschlägigen Mindestlohns), Ziffer 7. der Richtlinie (Informationserhebung)
- Es empfiehlt sich mit dem Dritten ein Auftragschreiben zu vereinbaren, in dem die Aufgabenverteilung klar geregelt ist. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

3. Besprechung der Richtlinie im Einzelnen

j) Ziff. 10. - Weiteres Verfahren

- Bewertung durch die SokoM. Ggf. weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich. Liegen Anhaltspunkte für Mindest- und Tariflohnverstöße vor, erhält der Auftraggeber eine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage mit möglichen Sanktionsfolgen. Auftragnehmer kann hierzu Stellung nehmen.

k) Ziff. 11. - Sanktionierung

- Liegen im Ergebnis Vertragsverstöße (insbes. Mindest-/Tariflohnverstöße) vor, spricht die SokoM abschließende Sanktionsempfehlungen (insb. Vertragsstrafen) aus, die Entscheidung über Sanktion verbleibt beim Auftraggeber; der Auftraggeber trifft die Erstentscheidung bzgl. eines Ausschlusses von öff. Auftragsvergabe, dieser kann aber auch von der SokoM vorgenommen werden (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TtVG).

l) Ziff. 12. - Abschluss des Prüfverfahrens

- SokoM teilt den Abschluss des Verfahrens mit. Personenbezogene Daten sind mit Abschluss zu löschen.

m) Ziff. 13. - Abschließende Regelungen

- SokoM steht den Auftraggebern von Beginn der Kontrolle bis zur Durchsetzung der Sanktionen und bei Reduzierung einer Sperre als Ansprechpartnerin zur Verfügung

II. Vergabeformulare

- a. Neue VHB-Formulare
- b. Neue Formulare 248HB, 249HB und 250HB

a. Neue VHB-Formulare

- VHB2017 → Stand: VHB2019 = Umsetzung der Neufassung der VOB/A2019
- Nutzer der eVergabe Light finden die aktualisierten VHB-Formulare auf www.fastforms.de/bremen.
- Nutzern der AI Vergabemanager Vollversion werden die Formulare bis zum 31.01.2020 in den Vergabemanager zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Änderungen:

- Mehrere Hauptangebote zugelassen, wenn nicht ausgeschlossen (verschiedene, z.B.: 111, 211)
- Zulässig, aber nicht empfehlenswert: Nachfordern von Unterlagen ausschließen (211, Ziff. 3.3)
- Referenzzeitraum statt 3 oder 5 Jahre → 5 Jahre bzw. Angabe in Vergabeunterlagen;
Referenzliste/Angaben zu Arbeitnehmern im Teilnahmewettbewerb (124)
- Erkennbarkeit des „Bieters“ statt nat. Pers. aus dem Angebot (211 Ziff. 8, 213)

Wesentliche Änderungen:

- Aufnahme Erklärung zu KMU (213; Vorgriff auf Vorgaben aus StatVO)
- 216NEU Zusammenfassung aller im Vergabeverfahren geforderten Unterlagen
 - 8 Abs. 2 Nr. 5. VOB/A: Der Auftraggeber hat an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen abschließend alle Unterlagen im Sinne von § 16a Absatz 1 mit Ausnahme von Produktangaben anzugeben.
 - Alternativ Selbst in die Vergabeunterlagen aufnehmen!!!

Wesentliche Änderungen:

- Streichung 215/ 615 → tw. Aufnahme in 214/614, tw. Entfallen
- Neustrukturierung 611 (Rahmenverträge; Wegfall 651-657) (nat., BU, EU, VS)
- 615NEU – Preisgleitklausel für Rahmenverträge

II.b. Neue Formulare 248HB, 249HB und 250HB

Anlass:

Umsetzung der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung
(siehe dazu Rundschreiben 03/2019)

Neu gefasst:

- Formular 249HB
- Formular 250HB für
 - Agrarerzeugnisse,
 - Holzwaren (zu den Besonderheiten siehe die folgende Folie),
 - ITK-Produkte,
 - Lederwaren,
 - Naturstein,
 - Schnittblumen,
 - Spielwaren,
 - Textilwaren

Besonderheiten bei Holzprodukten für Baumaßnahmen

- Keine Verwendung Formulare 249HB und 250HB
- Stattdessen: Verwendung Formular 248HB und 248 (aus VHB Bund)
- Zu den Einzelheiten siehe Rundschreiben 04/2019

- EuGH, Urteil vom 04.07.2019 (Rs. C- 377/17):
 - Die verbindliche Vorgabe von Honoraren für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren verstößt gegen die EU-DL-Richtlinie
 - Verbindliche Mindestsätze sind nicht geeignet, eine hohe fachliche Qualität der Leistungen umfassend sicher zu stellen, da auch nicht reglementierte Dienstleister Planungsdienstleistungen erbringen können
 - Verbindliche Höchstsätze sind nicht das mildeste Mittel der Preisgestaltung; Preisorientierungen wären ausreichend

- In Reaktion auf dieses Urteil:
 - Erlass des BMI (abgestimmt mit BMWi) vom 05.08.2019 und Erlass des BMVI vom 23.08.2019:
 - a) Bestehende Verträge sind wirksam, Honoraranpassungsansprüche bestehen nicht, auch nicht bei stufenweisem Abruf weiterer Leistungsphasen
 - b) Im Vergabeverfahren nun kein Ausschluss von Angeboten mehr zulässig, die oberhalb der Höchstsätze oder unterhalb der Mindestsätze liegen
 - c) Preis fließt in die Wertung ein (Zu- oder Abschläge auf Basis des Mindestsatzes), damit jetzt auch ggf. Auskömmlichkeitsprüfung; Gedanke des Leistungswettbewerbs bleibt
 - d) Honorarberechnungssystematik und Regelungen der HOAI im Übrigen gelten unverändert

Erllass der zSKS:

Gilt für Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte!

- a) Kein Ausschluss von Angeboten unterhalb der Mindest-, bzw. oberhalb der Höchstsätze der HOAI zulässig
- b) Keine verbindliche Vorgabe der Mindest- und Höchstsätze mehr zulässig; Regelfall: auf Basis der Mindestsätze Zu- oder Abschläge durch den Bieter ermöglichen – andere Gestaltung nur in begründeten Einzelfällen (Beratung durch SKUMS, Ref. 16 oder zSKS)
- c) Grundsätzlich ist daher nun auch Preiswettbewerb vorzusehen (wenn nicht Festkosten/Festpreis; s. § 58 VgV) und dem entsprechend der Preis als Wertungskriterium aufzunehmen; nach wie vor gilt jedoch der Gedanke des qualitativen Leistungswettbewerbs; i. E. daher qualitative und preisliche Aspekte zu werten

Erlass der zSKS:

Konsequenzen:

- > begonnene Vergabeverfahren sind entsprechend anzupassen, neu einzuleitende Vergabeverfahren sind entsprechend auszugestalten (im Einzelfall Beratung durch die zSKS)
- > die Ausnahme des § 5 Abs. 2 Buchst. d) TtVG ist für die betreffenden Leistungen nach der HOAI derzeit nicht anwendbar; es sind Vergleichsangebote einzuholen, so weit nicht im Einzelfall eine andere Ausnahmegvorschrift des § 5 Abs. 2 TtVG greift
- > Muster für Honorarberechnung ist Anlage zum Erlass; ggf. noch erforderliche Anpassungen der AVB/der Vertragsmuster folgen kurzfristig (ggf. Beratung durch SKUMS, Ref. 16 oder zSKS)
- > geplantes Inkrafttreten: Anfang November 2019; Übergangsregelung (nach erfolgter Anpassung der HOAI zu prüfen)

Neues aus der Rechtsprechung I

BGH Beschluss vom 18.06.2019 [X ZR 86.17]

- **Bedingt sich der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen aus, dass (...) Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil werden, können diese (...) keine rechtliche Wirkung entfalten. Ein Ausschluss des Angebots wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen ist deshalb nicht erforderlich und nicht zulässig.**
- **Auch ohne Abwehrklausel kann ein Angebot, dem der Bieter eigene Unterlagen (...) beigelegt hat, (...) in der Wertung verbleiben, wenn nach bloßer Streichung des Hinzugefügten ein den Vergabeunterlagen (...) vollständig entsprechendes Angebot vorliegt.**

Neues aus der Rechtsprechung II

OLG Düsseldorf, Beschluss 11.07.2018, VII –
Verg. 1/18

- **Der Begriff des öffentlichen Auftrags setzt - in Übereinstimmung mit der allgemeinen Wortbedeutung des entgeltlichen Vertrags - voraus, dass dadurch eine einklagbare Erfüllungsverpflichtung des Auftragnehmers begründet wird.**
- **Die in der Literatur herangezogene Abgrenzung zwischen öffentlichem Auftrag und einer Zuwendung spielt zum Begriff des öffentlichen Auftrags keine Rolle**

EU-Schwellenwerte ab 01.01.2020:

- Bauleistungen: 5.350.000 Euro
- Liefer-/Dienstleistungen: 214.000 Euro
- Konzessionen: 5.350.000 Euro

- Sektorenrichtlinie und VS
- Bauleistungen: 5.350.000 Euro
- Liefer-/Dienstleistungen: 428.000 Euro

Ihre Fragen

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa

 Freie
Hansestadt
Bremen



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter: <https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zsks>
- Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter: Vergabeservice@wah.bremen.de
- Bei Fragen erreichen Sie die SokoM unter: sokom@wah.bremen.de

Ansprechpartner

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa



Organisationseinheit	Name	Telefon
Leitung zSKS	Janine Lamot	361 – 10137
Leitung zSKS/SokoM	Stephan Slopinski	361 – 15028
Mitarbeiter*innen zSKS vergabeservice@wah.bremen.de	Urs Pochciol	361 – 89240
	Inga Sonnenberg	361 – 54010
	Johanna Wallenhorst	361 – 35367
Mitarbeiter*innen SokoM sokom@wah.bremen.de	Julius Walther	361 – 15643
	Lilija Schmidt	361 – 8834